

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlusszeugnis der Berufsfachschule
Staatlich geprüfter Berufsartist und Staatlich geprüfte Berufsartistin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beherrschen einer künstlerischen Darbietung in einem der artistischen Genres bis zur Bühnenreife (Luft-, Bodenakrobatik oder Jonglage)
- Beherrschen der Grundlagen der übrigen artistischen Genres
- Beherrschen tänzerischer Bühnenkenntnisse und der tänzerischen Grundvoraussetzungen
- Anwenden schauspielerischer und pantomimischer Grundfertigkeiten
- Anwenden selbstreflektorischer Methoden zur Analyse und des Vergleichs der eigenen Darbietung mit konkurrierenden Darstellungen
- Anwenden spezifischer Bühnentechnikenkenntnisse
- Verwenden von Riggingkenntnissen
- Anwenden von Kenntnissen in der künstlerischen Gestaltung von Bühnen, Kostümen, Licht und Ton
- Verwenden von Kenntnissen in Choreografie und Regie
- Erstellen von Webseiten, Visitenkarten und anderem Werbematerial
- Berücksichtigen von Kenntnissen aus der Ernährungs- und Gesundheitslehre, Anatomie und Fitness
- Kennen der Geschichte der Artistik
- Beherrschen der englischen Sprache, insbesondere der fachspezifischen Terminologie
- Mündliches und schriftliches Kommunizieren in der englischen Sprache, insbesondere für Bewerbungen
- Beherrschen der Kenntnisse im Zusammenhang mit den Aufgaben einer freischaffenden Tätigkeit, insbesondere Vertragswesen, Steuern, Versicherungen und Organisation von Auftritten. Beherrschung der Grundlagen des Rechnungswesens und der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge.
- Einschätzen und Nutzen des artistischen Arbeitsmarktes
- Beschaffen, Pflegen und Transportieren von Requisiten, Arbeitsmaterialien und Kostümen
- Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen
- Analysieren und Interpretieren von kulturtheoretischen Zusammenhängen und Einordnen in die Kulturepochen
- Kommunizieren im berufsspezifischen Umfeld
- Anwenden der arbeitsrelevanten Informationstechnik und Software
- Anwenden von Präsentationstechniken
- Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich geprüfte Artistinnen und Staatlich geprüfte Artisten arbeiten selbstständig und im Team in unterschiedlichen Veranstaltungsbereichen wie zum Beispiel Varietee, Zirkus, Theater, Festival und Galas. Sie treten bei nationalen wie auch internationalen Events auf, wobei ihre künstlerisch-gestalterischen Tätigkeitsfelder immer auch Choreografie, Ton-, Licht- und Kostümdesign einschließen.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung)
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 2011: 354 DQR/EQR: 4	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zur beruflichen Fortbildung • Fachgebundener Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes) 	Internationale Abkommen Gemeinsame deutsch-französische Erklärung über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in der beruflichen Bildung vom 26.10.2004
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsfachschulen des jeweiligen Landes.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:
 nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Berufsfachschule

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigung nach den Regelungen des jeweiligen Landes

Ausbildungsdauer: Mindestens 3 Jahre

Bildungsziel: Berufsfachschulen sind vollzeitschulische Bildungsgänge der beruflichen Erstausbildung. Diese vermitteln eine Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu Handlungskompetenz verbindet und deren immanente Bestandteile Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind. Die Bildungsgänge orientieren sich an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. In die Ausbildung kann ein Betriebspraktikum integriert werden.

Darüber hinaus ermöglichen Berufsfachschulen den Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I nach den Regelungen des jeweiligen Landes.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org

www.berufenet.arbeitsagentur.de

www.europass-info.de